



# Gesteigerter Gemeingebrauch/Sondernutzung

(3-fach einreichen an Stadt Gossau, Hochbauamt, Bahnhofstrasse 25, 9201 Gossau)

**Gesuchsteller**

	Name	Tel.
<hr/>		
	Adresse	
<hr/>		
	E-Mail	
<hr/>		

**Zweck der Nutzung**

---

**Dauer der Nutzung**

---

**Genauere Situation**  
(2 Situationspläne 1:500 mit Eintragung beilegen)

---

**Ausf. Unternehmung**

	Name	Tel.
<hr/>		
	Adresse	E-Mail
<hr/>		

**Unterschriften**

	Gesuchsteller	Datum
<hr/>		
	Ausführende Unternehmung	Datum
<hr/>		

**Rechnungsadresse**  
(Wenn nicht identisch mit Gesuchsteller)

---

**Bewilligung**

Die Bewilligung für obiges Gesuch wird erteilt. Die Auflagen auf der Rückseite sind verbindlich.

<b>Gebühr</b>	Bewilligung:	Fr.
	Benützung:	Fr.
	Signalisation durch Unterhaltsdienst:	Fr.
	Total	Fr.
		=====

Gossau, \_\_\_\_\_

Leiterin Bausekretariat

**Rechtsmittel**      Gegen diese Verfügung kann innert 14 Tagen beim Stadtrat Gossau schriftlich begründet Rekurs erhoben werden.

## Auflagen

1. Änderungen in der Verkehrsordnung dürfen nur mit ausdrücklicher Bewilligung des Hochbauamtes Gossau erfolgen.
2. Der Zweck des Trottoirs muss jederzeit gewährleistet sein. Damit die Fussgänger die Baustelle unbehindert und sicher passieren können, ist ein mind. 1.50 m breiter Durchgang zu erstellen.
3. Das Gerüst muss rot/weiss signalisiert werden und an den Ecken ist ein gelbes, stehendes Licht anzubringen.
4. Das Gerüst muss mindestens einen Abstand von 30 cm zum Fahrbahnrand einhalten.
5. Baustellen sind hinreichend abzusperren und nachts genügend zu beleuchten. Entsprechende Sicherungen sind auch für andere Hindernisse, wie überragende Gerüstteile, vorstehende Stangen und Bretter usw. zu treffen.
6. Zum Schutz vor herabfallenden Gegenständen sind geeignete Vorrichtungen anzubringen. Baumaterial und Bauschutt dürfen nicht auf öffentlichen Verkehrsanlagen geworfen werden.
7. Eine Zu- und Wegfahrt zu den Liegenschaften muss jederzeit gewährleistet sein.
8. Schieber und andere Absperrvorrichtungen von Werkleitungen sowie Hydranten müssen stets zugänglich sein.
9. Sämtliche Bau- und Verwaltungskosten, die dem Strasseneigentümer aus dem Bewilligungsverfahren und der Ausübung der Sondernutzung erwachsen, sind ihm vom Bewilligungsnehmer zu vergüten.
10. Bereits vorhandene Schäden sind dem Strasseneigentümer vor Beginn der Arbeiten mitzuteilen. Andernfalls wird angenommen, dass die Schäden durch den Bewilligungsnehmer verursacht worden sind.
11. Für Grabarbeiten sind die einschlägigen Normen des SIA und des VSS sowie die Verordnungen und Richtlinien der SUVA massgebend.
12. Die Instandstellung des Strassenbelages bei Grabenaufbrüchen wird durch die Stadt Gossau in Auftrag gegeben und dem Bauherrn in Rechnung gestellt. Bei der Rechnungsstellung werden die erst später folgenden Deckbelagsarbeiten bereits vorgängig verrechnet.
13. Baustellen in der Nähe von öffentlichen Verkehrsanlagen sind zweckdienlich abzuschränken.
14. Öffentliche Verkehrsanlagen im Bereich der Baustelle sind in gutem und sauberem Zustand zu halten. Mörtel und Beton dürfen nicht auf dem Strassenbelag gemischt und gelagert werden.
15. Abbruch- und Aushubmaterial ist sofort abzuführen. Über Sonn- und Feiertage sind die Baustellen in ordentlichem Zustand zu halten, und es darf auf öffentlichem Grund bzw. ausserhalb einer Baueinfriedung keinerlei Material verbleiben.